

An die bautechnischen  
Prüferinnen/Prüfer und  
Gutachterinnen/Gutachter  
im Eisenbahnbau

Hintere Bleiche 38  
55116 Mainz

Tel. (0 61 31) 90 62 00 – 30  
Fax (0 61 31) 90 62 00 – 62

www.bvs-eba.de  
info@bvs-eba.de

Sachbearbeiter  
Dipl.-Ing. Loche

Telefon  
06131/906200-0

E-Mail  
info@bvs-eba.de

Datum  
25.06.2020

## Rundschreiben Nr. 01/2020

### Hier: Umsatzsteuersenkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Umsatzsteuersenkung, die am 01.07.2020 in Kraft tritt, teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Entscheidend für den anwendbaren Umsatzsteuersatz ist, wann Sie Ihre Leistung erbringen, d.h. vollenden. Das ist der Schlussprüfbericht. Falls der Schlussprüfbericht vor dem 01.07.2020 erstellt wurde, wird die gesamte Leistung mit 19% abgerechnet. Sofern der Schlussprüfbericht zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 datiert, wird die gesamte Rechnung inklusive aller bereits gestellten Abschläge mit 16% MwSt. abgerechnet.

Sofern sich der Zeitpunkt der Vollendung des Schlussprüfberichts nach dem 31.12.2020 befindet, wird eine zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 gestellte Abschlagsrechnung mit 16% mit der Stellung der Schlussrechnung wieder mit 19% berechnet. Die mit 16% gestellte Abschlagsrechnung wird in diesem Fall auf den Umsatzsteuersatz von 19% hochgeschleust.

Die BVS-EBA sieht sich jeden Prüfbericht inklusive des Schlussprüfberichts an und wendet dann die richtige Umsatzsteuer an. Seitens der **Prüfer/Gutachter besteht also kein Handlungsbedarf**, außer, wie schon immer gehandhabt, das Zusenden der Prüfberichte.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.